

Hinweise und Haftungsausschluss

I. Teilnahmevoraussetzungen

Der Veranstalter behält sich vor, die zum Zeitpunkt geltenden Coronaschutzmaßnahmen anzuwenden. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist dann ggf. nur folgenden Personen gestattet,

1. Immunisierte Personen im Sinne von § 2 Abs. 8 Coronaschutzverordnung NRW, also vollständig geimpften oder genesenen Personen, die entweder zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen oder eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben. Die vollständige Impfung ist durch ein entsprechendes Zertifikat digital auf dem Smartphone (in der Corona-Warn-App oder der CovPass-App) nachzuweisen. Die vollständige Genesung ist durch Vorlage eines mehr als 27 aber weniger als 90 Tage alten positiven PCR-Testergebnisses in digitaler Form auf dem Smartphone nachzuweisen; oder

2. Kindern und Jugendlichen im Alter bis einschließlich 17 Jahren, die ihr Alter auf entsprechende Anforderung durch Vorlage eines entsprechenden amtlichen Dokuments nachweisen können. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt; oder

3. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen negativen Testnachweis als getestet gelten.

Als Negativtests anerkannt werden negative PCR- Tests und negative Antigen-Schnelltests aus zertifizierten Testzentren, wobei die Testvornahme zum Zeitpunkt des voraussichtlichen Spielendes bei PCR- Tests höchstens 48 Stunden und bei negative Antigen-Schnelltests höchstens 24 Stunden zurückliegen darf. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Über eine wirksame Auffrischungsimpfung im Sinne der Coronaschutzverordnung NRW verfügt eine Person, die insgesamt drei Impfungen mit einem in der

Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe nach der unter <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Übersicht des Paul-Ehrlich-Institutes erhalten hat (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19 Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson). Soweit die Coronaschutzverordnung NRW an eine Auffrischungsimpfung geringere Schutzmaßnahmen anknüpft, gelten diese auch für

- a) geimpfte genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene CO-VID-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben; oder
- b) Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt; oder
- c) genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

Alle vorgenannten Nachweise sind zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

II. Haftung

Die Teilnahme am „Wälster Lauf“ erfolgt auf eigene Gefahr. Bitte gehen Sie nur ausreichend trainiert an den Start. Als Laufanfänger konsultieren Sie bitte vor Beginn des Trainings Ihren Haus- oder Sportarzt. Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sowie die Haftung für indirekte Schäden sowie für unvorhersehbare Schäden sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in den Fällen in denen kraft Gesetzes oder in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zwingend gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Unfälle und/oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Der Veranstalter haftet - soweit zulässig - für Personen- und/oder Sachschäden nur bis zur Höhe der versicherten Risiken.

III. Durchführung der Veranstaltung

Die Veranstaltung findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Der Veranstalter ist aber berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen Änderungen der Veranstaltung vorzunehmen oder diese ganz abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber den Sportlern. Auch zur Rückerstattung des Startgeldes ist der Veranstalter in diesen Fällen sowie bei Nichtantritt durch den Sportler nicht verpflichtet.